



**LAND
SALZBURG**

Ländliche
Entwicklung und
Bildung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20408-16/1/2/1-2019

Datum
26.05.2020

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 3706
laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at
Ing. Christian Effenberger
Telefon +43 662 8042 2368

Betreff
Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,
Förderung tiergestützter Therapie am Bauernhof

Richtlinie

für die Förderung tiergestützter Therapie am Bauernhof

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis -Beihilfen (vorerst gültig bis 31.12.2020)
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

1. Förderungsziele

- Förderung alternativer Einkommensmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe
- Unterstützung von Maßnahmen bei denen durch den gezielten Einsatz eines Tieres positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen erzielt werden können
- Zur Förderung motorischer, emotionaler, sozialer und geistiger Kompetenzen bei Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen insbesondere zur Behandlung von Entwicklungsverzögerungen, Wahrnehmungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, Lernschwierigkeiten, Traumatisierungen

2. Förderungsgegenstand

Das Land Salzburg gewährt einen Zuschuss zur tiergestützten Therapieeinheit am Bauernhof zur Förderung motorischer, emotionaler, sozialer und geistiger Kompetenzen bei Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen insbesondere zur Behandlung von Entwicklungsverzögerungen, Wahrnehmungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, Lernschwierigkeiten sowie Traumatisierungen.

Tiergestützte Therapie am Bauernhof bezeichnet den gezielten Einsatz von landwirtschaftlichen Nutztieren für pädagogische, therapeutische oder soziale Zwecke am Bauernhof.

3. FörderungswerberInnen

Als FörderungswerberInnen kommen natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle im Bundesland Salzburg im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften (auch gepachtete Betriebe sind dabei zulässig) und die Förderungsvoraussetzungen erfüllen in Betracht.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird dem zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieb in Form einer De-minimis Beihilfe in Höhe von € 50,- je geleisteter Therapieeinheit gewährt, wobei der Zuschuss bei der Verrechnung an den jeweiligen Klienten entsprechend zu berücksichtigen ist.

Die Obergrenze des Zuschussbetrages je Betrieb beträgt maximal € 7.500,- je Kalenderjahr, wobei jedenfalls die Regelung zur De-minimis Obergrenze (max. € 200.000,- innerhalb von 3 Steuerjahren) zu beachten ist.

5. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20408 - Ländliche Entwicklung und Bildung, Postfach 527, 5010 Salzburg

6. Antragstellung und Verfahren

Die Antragstellung hat jährlich mit dem dafür vorgesehenen De-minimis Antrag bei der Förderabwicklungsstelle zu erfolgen. Dem erstmaligen Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erforderlichen nachstehenden Unterlagen anzuschließen:

- Nachweis über die ÖKL-Zertifizierung des Betriebes
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des LFI Zertifikatslehrganges „Tiergestützte Intervention am Bauernhof“ oder eines gleichwertigen durch das ÖKL anerkannten Lehrganges mit tiergestützter Arbeit

Die eingelangten Förderanträge werden von der Förderungsabwicklungsstelle geprüft und der Förderungswerber/die Förderungswerberin wird von der Entscheidung (Genehmigung/Ablehnung) schriftlich in Kenntnis gesetzt.

7. Förderungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist der erfolgreiche Abschluss des LFI-Zertifikatslehrganges „Tiergestützte Intervention am Bauernhof“ sowie die erfolgreiche ÖKL-Zertifizierung des Betriebes.

Vorhandensein eines Teampartners aus dem sozialen Bereich (Therapeut, Behindertenfachbetreuerin, Sozialarbeiter etc.) bzw. eigene Doppelqualifikation.

Im Falle der Förderungsgewährung erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf Basis der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Therapieeinheiten, wobei als Leistungsnachweise die Rechnungen an die Klienten sowie die Zahlungseingänge bis 31.03. nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres vorzulegen sind. Werden innerhalb der vorgegebenen Frist die Leistungsnachweise nicht vorgelegt, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

Auf der Rechnung an den Klienten muss der reduzierte Stundensatz sowie ein entsprechender Hinweis über die Förderung des Landes Salzburg ersichtlich sein.

8. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Sollten die für diese Fördermaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg überschritten werden, behält sich das Land Salzburg, Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie eine aliquote Kürzung vor.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber/die Förderungswerberin anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt schriftlich, dass er bereit ist, Organen und Beauftragen des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, die Einsichtnahme in die Gebärungsunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung ungesäumt zurück zu erstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird. Der Förderwerber hat den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) im Antrag so genau wie möglich darzustellen.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie „Tiergestützte Therapie am Bauernhof“ in der vorliegenden Fassung tritt ab 01.06.2020 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2023 eingebracht werden. Nach dieser Richtlinie können keine Förderungen betreffend die Jahre nach 2023 gewährt werden.

Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger
Landesrat